

Kassenordnung Die Linke Mainz/Mainz-Bingen

Auf der Grundlage der Finanzordnung der Partei DIE LINKE, § 8 „Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel“ beschließt der Kreisverband DIE LINKE. Mainz/Mainz-Bingen für das Kalenderjahr 2021 folgendes:

1. Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet der Kreisverband das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträger*innenbeiträgen abzudecken.
2. Mitglieder von Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten an den Kreisverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträger*innenbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrages wird im Kreisverband auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Kreisvorstand und den Mandatsträger*innen festgelegt.
3. Der Kreisvorstand beschließt über:
 - den Finanzplan
 - Einzelausgaben ab 150 Euro
 - Budgets für Wahlkämpfe; die Einzelbeschlussfassung im Rahmen solcher Budgets kann an den geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet gemeinsam über Verkäufe und Ausgaben bis zu einer Höhe von 150 EUR.
5. Die Schatzmeisterin entscheidet über Verkäufe und Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 EUR.
6. Die Schatzmeisterin:
 - bereitet die Finanzplanung vor
 - führt das Konto
 - kontrolliert die Realisierung des Finanzplanes und berichtet darüber einmal im Quartal dem Kreisvorstand
 - hat bei fehlender Liquidität das Vetorecht bei finanzrelevanten Entscheidungen des Kreisvorstandes/Stadtvorstandes. Dieses kann bei nachweisbarer Finanzierungsmöglichkeit auf der nächsten Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.
7. Vom Kreisvorstand sind die Berechtigten für die sachliche Richtigzeichnung von Belegen und für die Anweisung von Zahlungen festzulegen.
8. Der Kreisverband führt ein Bankkonto.
9. Darlehen und Zuschüsse werden nicht an Privatpersonen ausgereicht.
10. Ausgereichte Vorschüsse sind spätestens nach 14 Tagen vollständig abzurechnen.

11. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Kreisverbandes gezahlt. Ist keine Kreisreisekostenordnung vorhanden, findet die Reisekostenordnung des Landesverbandes Anwendung.
12. Der Vorstand bildet Rücklagen für die Kommunalwahlen im Kreisverband.
13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landes- und Bundesfinanzordnung.